

Informationen zum schwedischen Schulsystem

Einer der Grundzüge des schwedischen Bildungswesens ist, dass alle Kinder und Jugendliche gleichen Zugang zu Ausbildung haben müssen – ungeachtet ihres ethnischen und sozialen Hintergrunds oder ihres Wohnorts. Die Ausbildung, nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene, soll innerhalb jeder Schulform gleichwertig sein, in welchem Teil des Landes sie auch veranstaltet wird. Sie soll – so das Schulgesetz – „den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und in Zusammenarbeit mit ihrer Familie die harmonische Entwicklung zu verantwortungsvollen Menschen und Gesellschaftsmitgliedern fördern“. Rücksicht soll auch auf Schüler mit besonderen Bedürfnissen genommen werden.

Das schwedische öffentliche Schulwesen besteht aus der Pflichtschule und aus den weiterführenden Schulformen.

Pflichtschulformen sind die Grundschule, die Grundschule für samische Schüler, die Schulen für Behinderte und die Sonderschulen.

Zu den *weiterführenden Schulformen* gehört das Gymnasium, die weiterführenden Zweige von Sonderschulen, die kommunale Erwachsenenbildung und die Ausbildung für erwachsene psychisch Behinderte.

Die obligatorische neunjährige Grundschule und die Gymnasialschule sind beide *integrierte Einheitsschulen*, die alle Mitglieder der heranwachsenden Generation aufnehmen sollen. Alle Schulen sind Koedukationsschulen. Die Lehrpläne für die Pflichtschule und die Gymnasialstufe gelten für das ganze Land.

Gemäß dem schwedischen Schulgesetz haben auch *Erwachsene ein Recht auf Ausbildung*. Die Erwachsenenbildung hat

eine lange Tradition in Schweden und Möglichkeiten zur Weiterbildung und zu lebensbegleitendem Lernen werden im ganzen Land in vielen Formen angeboten. Erwachsenenbildung, die dem in der Pflichtschule und in der Gymnasialschule veranstalteten Unterricht entspricht, ist Teil des öffentlichen Schulwesens. Die schwedische Schulausbildung ist also ein seiner Struktur nach einheitliches System von der Grundschulstufe bis zur Gymnasialschule und Erwachsenenbildung. Alle öffentliche Ausbildung wird *ganz oder teilweise über die öffentlichen Haushalte finanziert*, und der Unterricht in allen öffentlichen Ausbildungseinrichtungen ist gebührenfrei. Normalerweise entstehen den Schülern oder deren Eltern auch keine Kosten für z.B. Lernmittel, Schulmahlzeiten, Gesundheitsfürsorge und Fahrten zur Schule.

Für Schüler und Studenten der Gymnasialschule, der Erwachsenenbildung und an den Universitäten und Hochschulen gibt es verschiedene Arten von Schülerbeihilfen und Studienförderungen.

Vorschule

Die Gemeinden sind verpflichtet, *für alle Kinder ab dem sechsten Lebensjahr* Vorschulen einzurichten, die die Kinder auf die Schule vorbereiten. Die Vorschulklasse muss mindestens 525 Stunden umfassen. Diese sind gebührenfrei, allerdings ohne Schulmahlzeiten oder Schülertransporte. Vorschulen sind in den Gemeinden unterschiedlich organisiert. So können sie beispielsweise an eine normale Schule angebunden oder auch als Teil der kommunalen Kinderfürsorge (Kindergärten, Kindertagesstätten) organisiert werden. Vorschulklassen werden immer häufiger in die Organisation der obligatorischen Schulen einbezogen.

Die Pflichtschule

Pflichtschulformen sind die Grundschule, die Grundschule für samische Schüler, die Schule für Behinderte sowie die Sonderschule.

Die *neunjährige Grundschule* richtet sich an alle Kinder zwischen sieben und sechzehn Jahren. Falls die Eltern dies wünschen, können Kinder auch schon mit sechs Jahren zur Schule gehen.

Die Kinder der Samen können Ausbildung mit samischer Ausrichtung in der *Grundschule für samische Schüler* erhalten. Die Ausbildung entspricht den ersten sechs Jahren der Pflicht-Grundschule.

Die *Schule für Behinderte (sehbehinderte und gehörlose/ hörbehinderte sowie mehrfachbehinderte Kinder)* umfasst zehn Schuljahre. Zu den Sonderschulen im Pflichtschulbereich zählen die Grundsonderschule und die Trainingsschule.

Ziele der Grundschule

Die *grundlegenden übergreifenden Ziele* der Grundschule sind *im ersten Kapitel des Schulgesetzes* niedergelegt:

- *Gleicher Zugang zu Ausbildung im Rahmen des öffentlichen Schulwesens.* Alle Kinder und Jugendlichen sollen, unabhängig von Geschlecht, Wohnort sowie sozialen und finanziellen Verhältnissen, gleichen Zugang zur Ausbildung im öffentlichen Schulwesen haben.
- *Gleichwertige Ausbildung.* In jeder Schulform soll die Ausbildung überall im Land gleichwertig sein.
- *Kenntnisse und Fähigkeiten.* Die Ausbildung soll den Schülern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, aber auch in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ihre harmonische Entwicklung zu verantwortungsbewussten Menschen und Staatsbürgern fördern. In der Ausbildung soll auf Schüler mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen werden.
- *Demokratische Werte.* Die Tätigkeit der Schule soll in Übereinstimmung mit grundlegenden demokratischen Werten gestaltet werden.
- *Gleichberechtigung und Zurückweisung beleidigender Behandlung.* In der Schule Tätige sollen die Gleichstellung der Geschlechter fördern und aktiv allen Formen beleidigender Be-

handlung wie Mobbing und rassistischem Verhalten entgegenwirken.

Die Grundschule hat *neun Klassen*. Viele Schüler erhalten ihre gesamte Grundausbildung in einer einzigen Schule, aber es ist auch üblich, dass die Kinder Anfang des 6. oder 7. Schuljahres die Schule wechseln. Meistens bekommen die Schüler in der 4. Klasse einen neuen Klassenlehrer. In der 1. bis 6. Klasse unterrichtet der Klassenlehrer in fast allen Fächern. Besondere Lehrer unterrichten jedoch in den Fächern Werken, Sport, Bildkunst und Musik.

In den höheren Klassen werden die Schüler von mehreren verschiedenen Lehrern unterrichtet, die sich häufig in zwei oder drei Fächern spezialisiert haben.

Eine Grundschule darf selbst über ihre Organisation, die Planung des Unterrichts, Klassengrößen usw. bestimmen. Im Lehrplan, der übergreifende Ziele und Richtlinien enthält, gibt es *zwei Arten von Zielsetzungen*:

Anzustrebende Ziele - geben die Ausrichtung der Arbeit der Schule an
Zu erreichende Ziele - drücken aus, was die Schüler wenigstens erreicht haben sollen, wenn sie die Schule verlassen.

Für jedes Fach in der Grundschule muss es einen *Kursplan* geben. Diese stellen die allgemeine Ausrichtung und den Charakter des Faches dar. Die Kurspläne geben *zwei Ziele* an:

- Im Fach anzustrebendes Ziel
- Ziel, das alle im 5. und 9. Schuljahr erreichen sollen.

Im Schulgesetz und im Lehrplan gibt es Vorschriften über die besondere Verantwortung der Schule, *Schülern mit Lernschwierigkeiten* die von ihnen benötigte Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Die Schule ist u.a. verpflichtet, allen Kindern reelle Möglichkeiten zu schaffen, den Anforderungen der 5. und 9. Klasse zu entsprechen.

Nicht die Formen der Förderung, sondern nur deren Notwendigkeit ist staatlich geregelt. Deshalb kann es sich um *unterschiedliche Förderungsformen* handeln, z.B. verschiedene technische Hilfsmittel, Schülerassistenten zur Unterstützung körperbehinderter oder sehbehinderter Schüler, Spezialunterricht durch besonders ausgebildete Lehrer und Förderunterricht.

Im Schulgesetz ist auch ein Stundenplan aufgeführt, der in *Einheiten von 60 Minuten* die *garantierte Unterrichtszeit* in der Grundschule beschreibt. Der Stundenplan ist in *sechs Bereiche* aufgeteilt: Basisfächer (Schwedisch, Englisch und Mathematik), praktisch/ästhetische, gesellschaftswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fächer, Sprachwahlpflichtfach und persönliches Wahlpflichtfach des Schülers.

Englisch hat eine selbstverständliche Stellung als *obligatorische erste Fremdsprache*. Jede Schule entscheidet, wann der Unterricht in Englisch beginnen soll, die Anforderungen im 5. Schuljahr bleiben jedoch gleich.

Im neuen Stundenplan ist Zeit für *Kurse in einer zweiten Fremdsprache* vorgesehen. Außer den früheren Wahlmöglichkeiten Deutsch oder Französisch gibt es jetzt auch Spanisch als Alternative.

Schüler, die in ihrem Elternhaus eine andere Sprache als Schwedisch sprechen, sollen diese behalten und entwickeln können. Die Schüler sollen durch den *Unterricht in der Muttersprache* die Möglichkeit haben, zweisprachig zu werden und Kenntnisse über ihren kulturellen Hintergrund zu erhalten.

Mindestunterrichtszeit in Einheiten von 60 Minuten in den neun Jahren der Grundschule

Fach	Stunden
<i>Basisfächer</i>	
Schwedisch	1.490
Englisch	480
Mathematik	900
<i>Praktisch/ästhetische Fächer</i>	
Bildkunst	230
Hauswirtschaftslehre	118
Sport/Gesundheitserziehung	500
Musik	230
Werken	330
<i>Gesellschaftswissenschaftliche Fächer</i>	
Geographie, Geschichte, Religion, Gemeinschaftskunde zusammen	885
<i>Naturwissenschaftliche Fächer</i>	
Biologie, Physik, Chemie, Technik zusammen	800
<i>Fremdsprachen (außer Englisch)</i>	320
<i>Wahlpflichtfach des Schülers</i>	382
Insgesamt	6.665
davon Wahlfach der Schule (örtlich bestimmt)	600

Normalerweise wird ein Schüler *automatisch in eine höhere Klasse* versetzt.

Nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten eines Schülers darf ein Rektor jedoch bestimmen, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klasse aufsteigt. Der Rektor darf auch beschließen, einen Schüler während eines Schuljahres in eine höhere Klasse zu versetzen, wenn der Schüler gute Voraussetzungen hat, die höhere Klasse zu bewältigen und der Erziehungsberechtigte des Schülers ein Aufrücken gestattet.

Nach Abschluss des Schulbesuchs gibt es ein *Abgangszeugnis* von der Grundschule. Das Abgangszeugnis wird ausgestellt, wenn die Schulpflicht aufhört oder wenn der Schüler das 9. Schuljahr zufriedenstellend beendet hat.

Die *Abschlussnoten werden mit Hilfe landesweit formulierter Notenkriterien* erteilt, die im Anschluss an die Kurse in jedem Fach festgelegt worden sind.

Die Vergleichbarkeit der Noten wird durch *zentrale Prüfungen* erreicht. Zentral ausgearbeitete Prüfungen in den Basisfächern sind für alle Schüler der öffentlichen Schulen Ende des 9. Schuljahres obligatorisch. Freiwillige Zentralprüfungen in den gleichen Fächern können Ende des 5. Schuljahres verwendet werden.

Spezialschulen

Für Schüler, die keine normale Grundschule besuchen können, gibt es Spezialschulen. Es gibt sechs staatliche Spezialschulen für *gehörlose und hörgeschädigte Schüler*.

Die Ziele der Grundschule sind auch für die Spezialschule gültig. Die Spezialschule ist dafür verantwortlich, dass jeder gehörlose oder hörgeschädigte Schüler nach Abschluss der Spezialschule zweisprachig ist, d.h. die *Gebärdensprache verstehen* und *Schwedisch lesen* kann sowie *Gedanken und Ideen in Gebärdensprache sowie schriftlich ausdrücken* und *schriftlich auf Englisch kommunizieren* kann.

Bei Beendigung der Schulpflicht erhalten die Schüler ein *Abgangszeugnis*. Die Benotung der Schüler, die nach den Kursplänen der Sonderschule unterrichtet werden, erfolgt indessen nach den Maßstäben, die für die Schüler der Sonderschule gelten.

Sonderschule

Die Sonderschule (*särskola*) ist eine besondere Schulform für Kinder und Jugendliche, die nicht die Grundschule besuchen können, weil sie *geistig behindert sind oder eine ähnliche Behinderung* haben. Die Gemeinden sind Träger der Sonderschule.

Der Unterricht in der Sonderschule soll, soweit wie möglich, demjenigen der Grundschule entsprechen und den Schülern eine Ausbildung vermitteln, die an ihre Voraussetzungen angepasst ist. Eine der wichtigsten Aufgaben der Sonderschule besteht darin, den Schülern gute Voraussetzungen dafür zu vermitteln, das tägliche Leben aktiv zu bewältigen und sie auf das Erwachsenenleben vorzubereiten. Die obligatorische Sonderschule ist in Grundsonderschule und Trainingsschule eingeteilt. Die *Grundsonderschule* besuchen Schüler, von denen angenommen wird, dass sie lesen und schreiben lernen und mit Hilfe dieser Fähigkeiten neue Kenntnisse erwerben können. Die *Trainingsschule* ist für diejenigen vorgesehen, die dem Unterricht in der Grundsonderschule nicht folgen können.

Staatliche Schulen für Sami

Samischen Kindern werden zwei *Ausbildungsalternativen* angeboten, die normale Grundschule oder die staatliche Schule für Sami. In Nordschweden wird außerdem in einer Anzahl kommunaler Grundschulen integrierter samischer Unterricht erteilt. Die staatlichen Schulen für Sami umfassen nur die 1. bis 6. Klasse, während der integrierte samische Unterricht in der gesamten Grundschule vertreten ist. Es wird versucht, Schüler, die aufgrund der Entfernungen während der Schulzeit nicht zu Hause wohnen können, bei anderen Familien unterzubringen.

Das Gymnasium

Die Gemeinden sind verpflichtet, *Unterricht auf der Gymnasialstufe für alle Einwohner* zu veranstalten, die ihre *Gymnasialschulbildung vor Vollendung des 20. Lebensjahres* beginnen. Personen, die ihre entsprechende Ausbildung danach beginnen, können sie im Rahmen der kommunalen Erwachsenenbildung betreiben. Fast alle Schüler der Grundschule gehen direkt auf das Gymnasium über und na-

hezu alle von ihnen schließen ihre Gymnasialausbildung innerhalb von drei Jahren ab (1993).

Das Gymnasium bietet *landesweit siebzehn jeweils dreijährige Bildungsgänge* an. Alle Bildungsgänge sollen eine breite Grundausbildung vermitteln und können zu einer Hochschulberechtigung führen. Neben den landesweiten Bildungsgängen bestehen auch noch spezielle und individuelle Bildungsgänge. Die Schüler erhalten größere Wahlmöglichkeiten, was den Inhalt ihrer eigenen Ausbildung betrifft, sowie stärkeren Einfluss auf ihre Ausbildungssituation und die Formen der Auswertung.

Diese *Mindestunterrichtszeit* beträgt für die drei Schuljahre 2.430 Stunden für die hauptsächlich berufsbezogenen Programme und 2.180 Stunden für die Programme, die in erster Linie auf ein Hochschul- oder Universitätsstudium vorbereiten.

Weiterführende Sonderschulen bieten Berufsausbildung in landesweiten, speziellen und individuellen Bildungsgängen in ähnlicher Weise wie das Gymnasium an. Die acht Bildungsgänge in der weiterführenden Sonderschule sind vierjährig und im wesentlichen berufsvorbereitend.

Erwachsenenbildung

Bis zum 20. Lebensjahr haben Jugendliche das Recht, eine Ausbildung im Gymnasium zu beginnen. Danach besteht die Möglichkeit, an unterschiedlichen kommunalen Bildungsangeboten für Erwachsene teilzunehmen. Dazu gehören die kommunale Erwachsenenbildung (KOMVUX) und die Ausbildung für erwachsene psychisch Behinderte (SÄRVUX). Die Ausbildungen der kommunalen Erwachsenenbildung bzw. für erwachsene psychisch Behinderte umfasst teils grundlegende (d.h. der Grundschule bzw. der Grundsonderschule vergleichbare) Kurse, teils gymnasiale (d.h. dem Gymnasium bzw. den weiterführenden Sonderschulen vergleichbare) Kurse. Die Staatlichen Schulen für Erwachsene (SSV) in Norrköping und Härnösand ergänzen das kommunale Bildungsangebot für diejenigen Erwachsenen, die an ihrem Wohnort kein entsprechendes Angebot erhalten können. Teilweise geschieht die Ausbildung über Fernstudien. Darüber hinaus treffen sich die Schüler regelmäßig in der Schule und erhalten dort von Lehrern Unterricht.

Schwedisch für Einwanderer (SFI) vermittelt Kenntnisse in der schwedischen Sprache und über die schwedische Gesellschaft. Die Gemeinden sind verpflichtet, neu angekommenen erwachsenen Einwanderern „Schwedisch für Einwanderer“ anzubieten. Der Unterricht kann in den Gemeinden unterschiedlich organisiert werden.

Die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Schulformen (1996/97)

Grundschule	- ca 1.000.000 elever
Särvux	- ca 4.000 elever
SSV	- ca 11.000 elever
Gymnasium	- ca 310.000 elever
Kommunale Erwachsenenbildung	- ca 175.000 elever

Universität und Hochschule

Fast ein Viertel der Schüler beginnt innerhalb von drei Jahren nach Beendigung Ihrer Ausbildung im Gymnasium ein Studium an der Hochschule (1992). An Hochschulen und Universitäten können einzelne Kurse oder Studiengänge belegt werden. Die meisten Universitäten und Hochschulen in Schweden sind staatlich. Sie befinden sich an über 20 Orten des Landes.

Das Recht auf freie Schulwahl und private Schulen

Üblicherweise ist es so, dass die Kinder in die nächstgelegene öffentliche Schule ihrer Gemeinde gehen. Die Schüler und ihre Eltern haben jedoch das *Recht, eine andere öffentliche Schule oder auch eine Privatschule* zu wählen. Über zwei Prozent aller Grundschüler gehen in eine der anerkannten Privatschulen (1995). Die Privatschulen sind zugänglich für alle und müssen vom Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung anerkannt sein. Die Gemeinden zahlen den Privatschulen einen Beitrag pro Schüler und Schuljahr. Der Unterricht in Privatschulen muss sich an den *gleichen Zielen* orientieren wie der in öffentlichen Schulen, kann aber eine andere Ausrichtung haben. Es können Schulen mit einer besonderen Konfession oder pädagogischen Prägung sein, z.B. Montessori oder Waldorfpädagogik. Wenn Privatschulen das Schulgesetz nicht beachten, kann die Genehmi-

gung vom Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung widerrufen werden.

Schulgesundheitspflege

Nach dem Schulgesetz muss *allen Schülern Schulgesundheitspflege* angeboten werden. Für die Schulgesundheitspflege muss es einen Schularzt und eine Schulkrankenschwester geben.

Ziel der Schulgesundheitspflege ist, die Entwicklung der Schüler zu verfolgen, ihre seelische und körperliche Gesundheit zu bewahren und zu verbessern und ihnen gesunde Lebensgewohnheiten zu vermitteln. Sie soll vor allem vorbeugenden Charakter haben und Gesundheitskontrollen sowie einfache Krankenpflegeleistungen umfassen. Die Schüler haben ein Anrecht auf kostenlose Schulgesundheitspflege.

Lehrerausbildung

Lehrer für die Vorschule, die Grundschule und die Gymnasialschule werden an *Universitäten und Hochschulen* ausgebildet.

Seit 1991 sind die Lehrer bei den *Gemeinden* angestellt. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass kompetente Lehrer mit einer für ihre Aufgaben adäquaten Ausbildung angestellt werden.

Die neuen Lehrpläne, welche die Rolle des Lehrers als Betreuer der Schüler betonen, sowie Impulse aus anderen Bereichen haben eine *Entwicklung zu Arbeitsteams* und verstärkter Zusammenarbeit in der Schule angeregt. Eine wachsende Anzahl von Gemeinden organisiert die Arbeit in Form von Teams, die aus Lehrern mit unterschiedlicher Qualifikation bestehen.

Verantwortung und Steuerung

Richtlinien, Lehrpläne und landweite Ziele für das öffentliche Schulwesen werden vom schwedischen Parlament (Reichstag) und der Regierung festgelegt. Aus dem Staatshaushalt erhalten die Gemeinden einen bestimmten Betrag für ihre unterschiedlichen Aufgaben.

Innerhalb des von Parlament und Reichstag vorgegebenen Rahmens und der festgelegten Ziele entscheidet dann jeweils die einzelne Gemeinde, wie die Arbeit der Schule erfolgen soll. Die *Kommunen* sind die Träger der Grundschule. Dies beinhaltet auch, dass sie Arbeitgeber des Schulpersonals und für die Weiterbildung des Personals zuständig sind.

Die Finanzierung, Organisation, Entwicklung und Bestandsaufnahme sollen in einem *kommunalen Schulplan* festgelegt werden. Aus dem Plan sollen besonders die Maßnahmen hervorgehen, welche die Gemeinde zu ergreifen beabsichtigt, um die landesweit geltenden Zielsetzungen für die Schule zu erreichen.

Ausgehend von den Lehrplänen und den landesweiten Zielen sowie vom Schulplan soll der Rektor jeder einzelnen *Schule einen lokalen Arbeitsplan* erstellen. Dies soll in Abstimmung mit den Lehrern sowie dem übrigen Personal geschehen.

Gemeinsam mit den Schülern arbeitet der Lehrer Unterrichtsziele aus. Diese Ziele und die unterschiedlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Schüler bilden den *Ausgangspunkt für die Wahl der Arbeitsweise*.

Die Gemeinden und die Schulen müssen *jährlich eine Qualitätskontrolle* durchführen, in der die Zielerfüllung der Schule beschrieben und analysiert wird. Der Ausschuss für Qualitätskontrolle des Zentralamts für Schule und Erwachsenenbildung führt ebenfalls jährliche Themenkontrollen durch.

Das *Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung (Skolverket)* hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Schule zu begleiten und auszuwerten und die Aufsicht über die Ausbildung auszuüben. Jedes dritte Jahr

legt es dem Parlament und der Regierung eine zusammenfassende Beurteilung des schwedischen Schulwesens vor. Sie bildet die Grundlage für einen landesweiten Entwicklungsplan für die Schule. Im Rahmen ihrer Schulaufsichtspflicht hat das Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen des Schulgesetzes gefolgt werden und dass die Rechte des einzelnen Schülers respektiert werden.

Diese Informationen basieren auf folgenden Veröffentlichungen: *Tatsachen über Schweden - Die schwedische Grundschule* (Januar 2002) und *Tatsachen über Schweden - Gymnasialschule und Erwachsenenbildung* (Oktober 2001), herausgegeben vom **Schwedischen Institut**, sowie *Das schwedische Schulwesen*, herausgegeben von **Skolverket**

Nähere Auskünfte: Schwedische Botschaft bzw. das Schwedische Konsulat # **Schwedische Institut:** Box 7434, SE-103 91 Stockholm, Schweden. - Besuchsadresse: Sverigehuset (Schweden-Haus), Hamngatan/Kungsträdgården, Stockholm, Tel: +46-8-789 20 00 # Fax: +46-8-20 72 48 # E-mail: si@si.se # Internet: www.si.se
Skolverket. # SE-106 20 Stockholm # Tel: 08 - 723 32 00 # Fax: 08 - 24 44 20

Werner Kerski: Entwicklung des schwedischen Schulsystems seit 1842

1994	SKOLA (Gesamtschule)	Gymnasiet (Berufskolleg)											
1971	SKOLA (Gesamtschule)	Gymnasium (additiv GY + BBS)											
1962	SKOLA	Berufsschule											
		Fachschule											
1949	9 jährige Einheitsschule	Gymnasium											
	Volksschule												
	Realschule												
1927		Realschule											
		Gymnasium											
1904	Volksschule	Gymnasium											
		Realschule											
		Mädchenschule											
1842	Volksschule	Lehranstalten											
Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Alter	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19